

Promotionsverfahren an der PHF: Leitfaden zur Erteilung von Auflagen

Sehr geehrte KollegInnen,
wie bereits in der alten Promotionsordnung regelt auch in der neuen Promotionsordnung (PO) vom 15.3.2013 ein Paragraph die Erteilung von Auflagen zur Kompensation nicht ausreichender fachlicher Qualifikationsnachweise. Bei PromovendInnen mit einem Fachhochschulabschluss, einem Abschluss an einer Universität außerhalb Deutschlands und einem Abschluss in einem anderen Fach als dem Promotionsfach muss rechtzeitig geprüft werden, welche Auflagen zwischen BetreuerIn und PromovendIn vereinbart werden müssen, um das fehlende Fachstudium zu kompensieren.

Es heißt dort unter § 6 (5):

„Stimmt keines der Studienfächer mit dem Promotionsfach überein, entscheidet der Promotionsausschuss nach Konsultation der entsprechenden Fachvertreter der Fakultät, welche zusätzlichen Leistungen die Doktorandin/der Doktorand zur Zulassung zur Promotion zu erbringen hat. In der Regel sind für die Zulassung zur Promotion Kenntnisse nachzuweisen, die einem Studienabschluss mit mindestens der Note „gut“ in dem Studienfach entsprechen, zu dem das Promotionsfach gehört.“

Diese Formulierung ist hinsichtlich der Höhe der zu erbringenden Zusatzleistungen bewusst offen gehalten, um fach- und fallspezifisch interpretiert werden zu können. Die seit einiger Zeit vom Promotionsausschuss zugrunde gelegte allgemeine Regelung sieht vor, dass die Kandidatin/der Kandidat Vorlesungen und Hauptseminare/Vertiefungsmodule im Promotionsfach zu erbringen hat, und zwar i.d.R. in der Höhe von 6 SWS. Im Rahmen dieses Zusatzstudiums muss mindestens eine längere Hausarbeit auf Hauptseminarsniveau angefertigt werden, die mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossen werden muss. Wichtig ist auch, dass diese Hausarbeit keine inhaltlichen Überschneidungen mit dem Text der Dissertation aufweisen darf und auch nicht im Rahmen einer Prüfung verwendet worden sein darf. Die DoktorandInnen werden bei der schriftlichen Auflagenerteilung durch das Prodekanat für Forschung über diesen Sachverhalt informiert; außerdem werden sie ab dem WS 2013/14 gebeten werden, ihrer Dissertation eine dementsprechende eidesstattliche Erklärung hinzuzufügen.

Ich empfehle Ihnen als BetreuerInnen zusätzlich, die erteilten Auflagen in Form einer Betreuungsvereinbarung vertraglich festzulegen.

https://www.phf.uni-rostock.de/fileadmin/PHF/Graduiertenzentrum/Betreuungsvereinbarung_PHF_end.pdf

Die Auflagen sollten innerhalb einer angemessenen Frist (individuell vereinbar), jedoch nicht erst kurz vor Einreichen der Dissertation erfüllt werden.

Die in Erfüllung der Auflagen angefertigten schriftlichen Arbeiten müssen in gedruckter und elektronischer Form beim Master-Prüfungsamt eingereicht werden. Die erbrachten Leistungen werden schriftlich durch eine entsprechende Bescheinigung durch die VeranstaltungsleiterInnen dokumentiert.

Ich bitte Sie, Ihre PromovendInnen rechtzeitig über diesen Sachverhalt zu informieren und dafür Sorge zu tragen, möglichst rechtzeitig ihre Zulassungsvoraussetzungen vom Dekanat bzw. vom Promotionsausschuss überprüfen zu lassen. Letzteres ist auch zur Überprüfung der Sprachvoraussetzungen empfehlenswert (PO § 6 (8)).

Auf der Webseite zu Promotionen des Dekanats finden Sie relevante Informationen und Dokumente:

<https://www.phf.uni-rostock.de/forschung/promotion/>